

Erbschaftsteuer optimieren

Das Berliner Testament – zivilrechtlich beliebte Regelung steuerlich oft nachteilig

Dipl.-Bw. Jens Friedrichs | Steuerberater

Sebastian Földner, MSc., | Steuerberater

Böke und Partner Steuerberatungsgesellschaft Part mbB, Braunschweig



Bei einem Berliner Testament setzen sich die Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner gegenseitig zu Erben ein. Nach dem Tod des zuletzt Versterbenden werden in der Regel die eigenen Kinder als Erben bestimmt. Diese häufig anzutreffende Regelung ist erbschaftsteuerlich in vielen Fällen nachteilig. Der folgende Beitrag soll dies anhand eines Beispiels verdeutlichen und eine steueroptimierte Alternative aufzeigen.

nicht zum Tragen kommen. Erbt später die Tochter von F das gesamte Vermögen, würde sich nach heutiger Rechtslage Erbschaftsteuer i.H.v. 76000 Euro ergeben.

ter (K) Eigentümerin des Grundstückes ist. Zudem reduziert der Nießbrauch die Steuerlast beim Schlusserben.

Weiterhin wird die Akkumulation der Vermögensmassen beider Elternteile beim zuletzt Versterbenden vermieden und der Freibetrag, der dem Schlusserben gegenüber dem zuerst Versterbenden zusteht, geht nicht verloren.

Der bei Ehefrau F steuerbare Kapitalwert des Nießbrauchs bleibt unter ihrem persönlichen Freibetrag i.H.v. 500000 Euro, sodass auch bei ihr keine Erbschaftsteuer anfällt.

Die Vergleichsrechnung zeigt eindrucksvoll, dass durch diese Gestaltung die Erbschaftsteuerbelastung auf null reduziert werden kann. Anderenfalls ergibt sich eine steuerliche Belastung in Höhe von 100200 Euro.

Steuerersparnisgründe sollten prinzipiell nicht das alleinige Ziel bei der Vermögensübertragung sein. Aber sie können, jeweils in Abhängigkeit von der individuellen Situation, eine ganz entscheidende Rolle spielen. Um eine optimale Planung, insbesondere bei größeren Vermögensübertragungen, vornehmen zu können, ist der Rat von entsprechenden Experten unverzichtbar.

Praxisbeispiel

Manfred (M) ist Eigentümer eines ertragbringenden Mietwohngrundstücks (steuerlicher Grundstückswert 800000 Euro, Jahresrohmierte 35000 Euro). Seine Ehefrau Frida (F) verfügt über eigenes Barvermögen im Wert von 300000 Euro. In ihrem gemeinschaftlichen Testament haben sich die Eheleute gegenseitig zu Erben eingesetzt. Nach dem Tod des zuletzt Versterbenden soll ihr einziges Kind Kathrin (K) das gesamte Vermögen erben. In den letzten 10 Jahren hat M seiner Ehefrau F noch nichts geschenkt. Im Jahr 2015 verstirbt M. F hat zu diesem Zeitpunkt ihr 62. Lebensjahr vollendet und soll noch über 10 Jahre leben.

Erbschaftsteuerliche Folgen

F erbt von M das Mietwohngrundstück. Für Zwecke der Erbschaftsteuer wird dieses mit 90% des Grundstückswertes angesetzt. Nach Abzug ihres persönlichen Freibetrags i.H.v. 500000 Euro fällt Erbschaftsteuer i.H.v. 24200 Euro an (11% auf 220000 Euro). Aus Vereinfachungsgründen soll der besondere Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG der Ehefrau

Durch das Berliner Testament treten zwei erbschaftsteuerlich ungünstige Folgen ein:

- Das Vermögen des überlebenden Ehegatten vereinigt sich mit dem Vermögen des zuerst Verstorbenen, sodass die erbschaftsteuerliche Belastung steigt, da der Steuertarif in Stufen progressiv ausgestaltet ist.
- Die Schlusserbin, im Beispiel Tochter K, verliert ihren Freibetrag in Höhe von 400000 Euro, der ihr auch gegenüber dem zuerst Verstorbenen, ihrem Vater M, zugestanden hätte.

Diese Nachteile könnten vermieden werden, wenn die Erbfolge so gestaltet wird, dass bereits beim Tod des zuerst Versterbenden (M) der Schlusserbe (K) das Vermögen des Vaters erhält. Durch die direkte Übertragung des Vermögens auf die Kinder stünde es nicht mehr für die Versorgung des überlebenden Ehegatten zur Verfügung, weshalb diese Gestaltung oft ungeeignet ist. Diese Zwickmühle kann dadurch aufgelöst werden, dass ein Vermächtnisnießbrauch vereinbart wird. Dem Ehegatten stehen somit weiterhin die Mieterträge zur Verfügung, obwohl die Toch-

Vergleichsrechnung:

Steuerlicher Grundstückswert Mietwohngrundstück	
Ansatz nach ErbStG: 90% von 800000 Euro	720000 Euro
Jahresrohmierte (max. 1/18,6 vom Grundstückswert)	35000 Euro
Vervielfältiger bei vollendetem 62. Lebensjahr	
Kapitalwert Nießbrauch (13,296 x 35000 Euro) =	465360 Euro
Grundstückswert	720000 Euro
abzgl. Nießbrauch (90% von 465360 Euro)	418824 Euro
Bemessungsgrundlage	301176 Euro
Gerundet	301100 Euro
Abzgl. Freibetrag	301100 Euro
Bereicherung der K	0 Euro

